Fernunterricht Arbeitsrecht

**Arbeitsauftrag1**

1. 4 Rechtsfolgen bei Verletzung der Schutzvorschriften des Arbeitsschutzgesetzes gem. den §§ 22 und 23 AZG
* Mitarbeiter muss rechtswidrige Arbeitsanweisung nicht befolgen, § 134 BGB
* Bußgeld bis zu 15000 Euro bei Verstoß gegen Arbeitszeitregeln/Aufzeichnungspflichten
* Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe: Bei Gesundheitsgefährdung durch den Verstoß oder bei beharrlicher Wiederholung
* Strafbarkeit wegen Körperverletzung/ Tötung; Schadenersatz und Regress
1. **Die Aufgaben des Arbeitsschutzgesetzes gem. § 1 AZG**
* Die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone bei der Arbeitsgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern
* Den Sonntag und die staatlich anerkannte Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Einhebung der Arbeitsnehmer zu schützen.
* Die Normalarbeitszeit: 8 Stunden/Tag
* Die Höchstarbeitszeit: 11 Stunden/Tag
* Ja, der Betriebsrat hat einen Anspruch mit dem Arbeitgeber zum AZG eine Betriebsvereinbarung abzuschließen gem. §87.

**Arbeitsauftrag 2**

**I-**

1. Betriebsverfassungsgesetz
2. 3 Beispiele aus dem Arbeitsleben
* Personaleinplannung
* Leistungskontrolle
* Arbeitszeit
1. Jungend und Auszubildende Vertretung (JAV)

**II-**

1. Nein
2. Mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind und 3 von ihnen wählbar sind
3. Alle Beschäftigte in dem Unternehmen, die bis dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit 3 Monaten in dem Unternehmen arbeiten oder arbeiten müssen
4. Für den BR wahlberechtigt sind alle Beschäftigte, die wahlberechtigt sind und mindestens 6 Monaten den Betrieb angehören
5. Nein, nach dem Gesetz darf niemand die Betriebswahl verhindern
6. Nein, sie haben Schutz gegen willkürlichen Kündigung

**III.**

1- **8 weitere Rechtsquellen des Arbeitsrechts außer dem**

**oben genannten Betriebsverfassungsgesetz:**

* Eu-Recht
* Grundgesetz
* Gesetze des Bundes
* Gesetze der Länder
* Verordnungen
* Tarifvertrag
* Betriebsvereinbarung
* Arbeitsvertrag
1. Gewerkschaften und Arbeitgeber
2. Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Personalrat
3. Im Arbeitsrecht versteht man unter dem Günstigkeitsprinzip, dass Nachgeordnete Rechtquelle nur bessere Bedingungen für den Arbeitsnehmer vereinbaren dürfen als Übergeordnete

**IV.**

**V.**

* Stichwortartiges Skizzieren des Inhaltes der Zeitung
* 3 Abmahnungen eines Muslimischen Mitarbeiters wegen seines Nachmittagsgebets.
* Dem Arbeitgeber wurde nicht früher von dem Arbeitnehmer verständigt
* Das Landearbeitsamtgerich hielt die Abmahnung für gerechtfertigt
* Arbeitsgeber und Arbeitsvertragsparteien können dagegen nicht tun
* Der muslimische Arbeitsgeber ist dazu verpflichtetaußerhalb der Arbeitszeit zu beten
* Eine Befreieung kann zuerst erfolgen nur nach einer vorherigen Absprache mit dem Arbeitgeber.
* Persönliches Statement;

Meiner Meinung nach konnte diese Situation geregelt werden, indem der muslimische Mitarbeiter seine Pause an der Gebetszeit nimmt, dann konnte er in Ruhe 15 Min. oder 30 Min. Beten.